



GZ G 31/6/1-IV/4/95

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr.: Darlehensgewährung an eine griechische Schwestergesellschaft (EAS
779)**

Hat eine deutsche Kapitalgesellschaft in Österreich eine Tochtergesellschaft errichtet und gewährt diese österreichische Tochtergesellschaft einer griechischen Tochtergesellschaft des deutschen Konzerns ein (nicht hypothekarisch besichertes) Darlehen, dann sind die hierfür an die österreichische Gesellschaft gezahlten Darlehenszinsen in Griechenland gemäß Art. 11 Abs. 1 DBA-Griechenland von der griechischen Quellenbesteuerung zu entlasten. Die für bestimmte konzerninterne Finanzierungen in Art. 11 Abs. 3 DBA-Griechenland vorgesehene 10-prozentige Quellenbesteuerung kommt nicht zur Anwendung, da diese Bestimmung eine Beteiligung des Darlehensgebers an der das Darlehen aufnehmenden Gesellschaft verlangt; die darlehensgebende österreichische Gesellschaft hält aber keine Anteile an der griechischen Gesellschaft in ihrem Betriebsvermögen.

4. Jänner 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: